

Transkript Podcastfolge: EU-US Data Privacy Framework

Ein Beitrag von Klaus Palenberg, Ole-Christian Tech, Johanna Voget und Johannes Müller, 16. August 2023

Beschreibung:

Die EU-Kommission hat einen Angemessenheitsbeschluss zum neuen Datenschutzrahmen zwischen der EU und den USA erlassen. In dieser Folge befassen sich die wissenschaftlichen Mitarbeiter Ole-Christian Tech und Klaus Palenberg mit den Folgen des Beschlusses und dem Inhalt des Abkommens mit den USA. Dabei werden insbesondere die Neuheiten im Vergleich zu den vorherigen, vom EuGH gekippten, Abkommen herausgearbeitet und die Auswirkungen auf die Praxis beleuchtet.

Die angesprochene Folge „Darf ich Daten in die USA und Großbritannien übertragen?“ findet sich [hier](#).

Transkript

00:00:06 Müller

Weggeforscht: Der Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN.

00:00:14 Palenberg

Hallo und herzlich Willkommen, liebe HörerInnen, zu einer neuen Folge von *Weggeforscht*. Heute wollen wir uns mit einer schier unendlichen Geschichte beschäftigen: Dem Datenschutz im Verhältnis zwischen der EU und den USA. Wir, das sind mein Kollege Ole-Christian Tech und ich, Klaus Palenberg.

00:00:32 Tech

Auch von mir ein herzliches Willkommen. Das, was du gerade eben schon so schön als unendliche Geschichte bezeichnet hast, ist durch die Urteile Schrems 1 und Schrems 2 nur noch der ganzen breiten Öffentlichkeit bekannt geworden. Viele ahnen bestimmt bereits beim Namen, was das Thema der heutigen Folge ist, nämlich die Übertragung von personenbezogenen Daten aus der Europäischen Union in die USA. Vor einiger Zeit wurde diese Geschichte nun um ein weiteres Kapitel erweitert, nämlich das EU-US Data Privacy Framework, ein neues Datenschutz Abkommen zwischen den USA und der Europäischen Union, das nun in Kraft treten soll.

00:01:04 Tech

Wir wollen daher heute kurz diese unendliche Geschichte des Datentransfers einmal kurz aufrollen und dann den aktuellen Angemessenheitsbeschluss im Detail besprechen und klären, was das nun für die Praxis zu bedeuten hat. Aber zunächst, was gibt es Neues?

00:01:18 Voget

EuGH-Urteil: Bundeskartellamt darf die Einhaltung der DSGVO überprüfen.

00:01:24 Voget

Die Entscheidung im Verfahren Meta gegen das deutsche Bundeskartellamt ist ergangen. Der Europäische Gerichtshof stärkt die Kompetenzen der europäischen Kartellämter. Die Richter des EuGHs entschieden, dass Kartellbehörden bei den von ihnen durchgeführten Wettbewerbsuntersuchungen auch die Einhaltung von Datenschutzvorschriften prüfen dürfen. Jedoch sollen die Kartellämter, bei diesen Datenschutzfragen, mit den zuständigen Behörden eng zusammenarbeiten, um einheitliche Entscheidungen sicherzustellen. Des Weiteren hat sich das Gericht mit datenschutzrechtlichen Fragen hinsichtlich der Ausgestaltung des Geschäftsmodells von Meta beschäftigt. Die nächste Podcast Folge nimmt die Entscheidung ganz genau unter die Lupe.

00:02:00 Voget

Artikel 15 DSGVO als Jedermannrecht.

00:02:04 Voget

Der EuGH entschied, dass es sich bei dem Auskunftsrecht des Artikel 15 der Datenschutzgrundverordnung um ein sogenanntes Jedermannrecht handle. Mit anderen Worten hat, der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nach, also jeder das Recht zu erfahren, wann und wieso seine personenbezogenen Daten abgefragt werden. Dies gilt auch für Personen, die bei dem Auskunftspflichtigen beschäftigt sind oder waren und die Daten im Rahmen dieser Tätigkeit angefallen sind. Dass der Verantwortliche, also der Auskunftspflichtige, im Bankgeschäft tätig ist, wirkt sich auf die Reichweite dieses Rechts nicht aus.

00:02:37 Tech

Bereits zweimal hatten sich die EU und die USA schon auf ein Abkommen zum Datentransfer geeinigt. Zweimal wurde diese Regelung dann auch durch den Europäischen Gerichtshof auf Initiative des Datenschutzaktivisten Max Schrems wieder gekippt. Nun wurde erneut ein sogenannter Angemessenheitsbeschluss durch die Europäische Union gefasst. Gemeint ist damit, dass festgestellt wird, dass ein Drittland, in diesem Fall die USA, ein der EU vergleichbares und angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bietet, auf Basis dessen die Firmen aus der Europäischen Union dann in die USA transferieren dürfen.

00:03:09 Tech

Genauerer zu Angemessenheitsbeschlüsse der Europäischen Kommission haben wir bereits in der Folge vom 17. August 2022: „Darf ich Daten in die USA und Großbritannien übertragen?“ besprochen. Den Link dazu findet ihr in den Shownotes.

00:03:22 Palenberg

Doch bereits vor dem Inkrafttreten des Datenschutzabkommens, sowie unmittelbar im Anschluss danach gab es ja heftige Kritik von den verschiedensten Akteuren zu dem Angemessenheitsbeschluss.

00:03:33 Tech

Ja, unter anderem positionierte sich der Ausschuss des EU-Parlaments für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, der europäische Datenschutzausschuss oder der Bundesbeauftragte für Datenschutz kritisch gegenüber dem Angemessenheitsbeschluss. Die Kernaussage der Kritik lautet dabei, es fehlt

an bedeutsamen Reformen im Vergleich zu dem vorher bereits einkassierten Angemessenheitsbeschluss.

00:03:53 Palenberg

Also es soll zwischen dem neuen, überarbeiteten Angemessenheitsbeschluss und dem alten, der ja von dem EuGH bereits zweimal oder zwei unterschiedliche Beschlüsse wurden, jeweils für ungültig erklärt. Es sollte da keine signifikanten Unterschiede geben.

00:04:06 Palenberg

Wieso geht jetzt die EU-Kommission trotzdem davon aus, dass dieser Angemessenheitsbeschluss jetzt rechtmäßig ist? Und inwieweit sind jetzt durch den neuen Angemessenheitsbeschluss beziehungsweise das neue Abkommen die Probleme jetzt gelöst?

00:04:22 Tech

Naja, das grundlegendste Problem ist zunächst, dass das US-Recht durch den Foreign Intelligence Surveillance Act und eine Executive Order des US-Präsidenten die Überwachung hinsichtlich europäischer personenbezogener Daten erlaubt.

00:04:34 Tech

Zwar ist die Massenüberwachung sowohl in der Europäischen Union durch die Grundrechtecharta als auch in den USA durch den vierten Verfassungszusatz verboten.

00:04:41 Tech

Das Vorgehen der Behörden in den USA ist jedoch nach US-Recht rechtmäßig, wenn es sich dabei um Ausländer im Ausland handelt. Diese werden dort nicht von der Verfassung geschützt und US-Geheimdienste haben dann weitreichende Zugriffsmöglichkeiten auf Daten von Europäern, die beispielsweise auf US-Servern liegen.

00:04:57 Palenberg

Aber seitens der EU gilt aber doch, dass ein Angemessenheitsbeschluss im Bezug auf ein Drittland nur getroffen werden darf, wenn ein angemessener Schutz sichergestellt ist.

00:05:07 Tech

Genau das ist auch der Grund, warum der EuGH bereits die letzten zwei Angemessenheitsbeschlüsse der Kommission aufgehoben hat. Bemängelt wurde damals genau diese weitreichende Zugriffsmöglichkeit seitens der US-Geheimdienste. Betroffenen stand außerdem, trotz der eingerichteten Vermittlungsstellen keine wirkliche Möglichkeit eines effektiven Rechtsschutzes dagegen zur Verfügung.

00:05:25 Palenberg

Wie versucht jetzt das neue Abkommen, eine Lösung für diese aufgeworfenen Mängel, die der EuGH festgestellt hat, aufzuheben?

00:05:34 Tech

Nun die erste nennenswerte Änderung ist, dass US-Geheimdienste künftig nur auf Daten von Europäern zugreifen dürfen, wenn dies notwendig und verhältnismäßig ist.

00:05:42 Tech

Für die Frage, ob eine Verletzung der Individualrechte danach gerechtfertigt ist, sollen Interessen der nationalen Sicherheit mit den Interessen der Betroffenen abgewogen werden.

00:05:51 Tech

Dabei soll das Recht unparteilich angewendet werden und soll auch die Entscheidung der Amtsträger angemessen miteinbeziehen.

00:05:57 Palenberg

Und wie wird das jetzt überprüft?

00:06:00 Tech

Nun ja, also zunächst einmal gab es das Ombudssystem und das sah einen sogenannten Senior Coordinator for International Information Technology Diplomacy vor, kurz einfach nur Senior Coordinator, und genau dieser wird jetzt durch ein zweischichtiges System abgelöst.

00:06:16 Tech

Betroffene können sich also nach der neuen Regelung zunächst an den Civil Liberties Protection Officer wenden, also die erste Instanz, der dann dafür zuständig ist, die Nachrichtendienste zu überwachen und zu kontrollieren, dass sie sich konform verhalten.

00:06:28 Tech

Und gegen diese Entscheidung gibt es dann den zweiten Schritt, ein unabhängiges, mehr oder weniger, Gericht zur Überprüfung des Datenschutzes, nämlich den sogenannten Data Protection Review Court.

00:06:39 Palenberg

Das klingt doch jetzt erst mal ganz gut, dass das ursprüngliche System durch jetzt ein zweischichtiges System abgelöst wird. Inwiefern sollen diese Stellen, die jetzt diese Abhilfe schaffen sollen, denn nicht unabhängig sein, wo sie doch so vielversprechende Namen tragen?

00:06:54 Tech

Naja, also erst einmal sind beide Stellen weiterhin Teile der US-Regierung. Das Civil Liberties and Protection Office gehört organisatorisch zum Director of National Intelligence, also einer Regierungsstelle, den Sicherheitsbehörden, und ist daher institutionell betrachtet schon nicht unabhängig.

00:07:09 Tech

Was den Data Protection Review Court angeht, muss man nun die Vorgaben des europäischen Rechts, namentlich Artikel 47 der Grundrechte Charta zugrunde legen.

00:07:18 Tech

Ein Gericht muss hiernach eine unabhängige, unparteiische und zuvor durch Gesetz eingerichtete Stelle sein. Der Data Protection Review Court ist hingegen nicht durch Gesetz, sondern nur durch eine Verwaltungsvorschrift errichtet, also gerade ohne Mitwirkung eines Parlaments. Diese Vorschrift regelt zudem einige Aspekte, die eine höhere Unabhängigkeit gewährleisten sollen, als noch bei der Ombudsperson der Fall.

00:07:40 Tech

Etwa, dass die Richter auf vier Jahre fest eingesetzt werden und nicht ohne wichtigen Grund wieder abberufen werden können. Dennoch handelt es sich hier nicht um ein herkömmliches Gericht, das im Rahmen eines Instanzenzuges kontrolliert werden könnte und dessen Verfahren möglicherweise im Rahmen einer Superrevisionsinstanz, wie dem New Supreme Court, kontrolliert werden könnten, sondern eben nur eine Stelle im Geschäftsbereich des US-Justizministeriums.

00:08:01 Palenberg

Das klingt jetzt erst mal so, als ob es sich hierbei um ein Gericht handelt, was jetzt nicht unbedingt aus europäischer Sicht als unabhängiges Gericht angesehen werden könnte, oder?

00:08:11 Tech

Genau das wird am Ende der EuGH entscheiden müssen, ja. Außerdem sieht Artikel 47 Absatz 2 der Grundrechtecharta vor, dass das Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandeln muss. Hier zeigt sich eine weitere Schwierigkeit dieses Data Protection Review Courts: Das öffentliche Ergebnis der Prüfung steht bereits vor Einlegung der Beschwerde fest. Gemäß der Executive Order erhalten die Antragsteller nämlich erst vom Civil Liberties Protection Office, also von der ersten Instanz und dann auch von der zweiten Instanz, also unserem Data Protection Review Court, immer die gleiche Benachrichtigung, und zwar mit folgendem Inhalt:

00:08:46 Tech

„Es wird weder bestätigt noch bestritten, dass der Antragsteller Gegenstand einer nachrichtendienstlichen Untersuchung gewesen ist. Bei der Überprüfung wurden jedenfalls entweder keine Verstöße festgestellt oder es wurden angemessene Maßnahmen zur Abhilfe der Verletzung getroffen.“

00:08:58 Palenberg

Also das heißt das Ergebnis, genau der immer gleichlautende Text, steht schon vorher fest, bevor überhaupt die Beschwerde eingereicht worden ist.

00:09:07 Palenberg

Wie kann es sich denn da jetzt um eine unabhängige Prüfung handeln?

00:09:11 Tech

Ganz genau, denn durch dieses neue System ist überhaupt nicht erkennbar, ob eine individuelle Entscheidung über die vorgebrachte Beschwerde ergangen ist, oder eben nicht.

00:09:19 Tech

Diesen Umstand hat der EuGH in seinem Schrems 2 Urteil im Jahr 2020 noch gerügt. Hier bestand auch keine Möglichkeit für den Bürger mittels Rechtsbehelf Zugang zu den ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu erlangen oder ihre Berichtigung und Löschung zu erwirken.

00:09:31 Tech

Und genau das verhindert eben diese Standardformulierung. Denn auch wenn die Entscheidungen für US-Geheimdienste am Ende bindend sein sollten, fehlt es eben trotzdem daran, dass der Betroffene über die ihn betreffenden Tatsachen unterrichtet wird. Zugegeben, ist das aber auch ein Spannungsverhältnis, das auch nach europäischem Recht sehr schwer aufzulösen ist. Schließlich würde es dem Zweck von Geheimdiensten zuwiderlaufen, wenn diese Teile ihrer Arbeit öffentlich rechtfertigen müssten.

00:09:56 Palenberg

Ja, da können wir ja mal sehr gespannt sein, wie sich der EuGH dazu dann verhält. Diese fehlende Unabhängigkeit führt also dazu, dass der Rechtsschutz in den USA voraussichtlich die Anforderungen die Vergleichbarkeit nicht erfüllt. Der Prüfungsmaßstab ist hier übrigens, nur kurz zur Klarstellung, nicht, ob für Ausländer, also für EU-Bürger, gleichwertige Rechte wie für US Bürger bestehen. Diese können wiederum gerichtliche Kontrolle verlangen und sich auch auf Rechte der US-Verfassung berufen.

00:10:24 Palenberg

Vielmehr geht es darum, inwieweit Erwägungsgrund 104 der DSGVO zeigt, um die Frage, ob der Rechtsschutz in dem Empfängerland, also hier den USA, mit dem in der EU vergleichbar ist. Auch wenn man davon ausgeht, dass der Rechtsschutz nicht identisch, sondern lediglich vergleichbar sein muss, so kann bei einer fehlenden individuellen Entscheidung wohl auch nicht von einer Vergleichbarkeit ausgegangen werden. Aber was sind denn jetzt eigentlich diese geheimdienstlichen Befugnisse in den USA?

00:10:49 Tech

Diese basieren auf dem auch bereits in Schrems 2 Urteil kritisierten Foreign Intelligence Surveillance Act 702.

00:10:57 Tech

Dadurch können Nicht-US-Bürger, die sich außerhalb der USA aufhalten, weitgehend ausspioniert werden. Diese gesetzliche Grundlage ist daher denkbar weit und rechtfertigt auch sehr weitgehende Eingriffe.

00:11:07 Palenberg

Und sagt die Executive Order auch etwas zu der Massenüberwachung? Diese wird ja auch als Bulk Collection of Intelligence bezeichnet.

00:11:15 Tech

Genau dies soll eigentlich subsidiär zu individuellen Maßnahmen sein und darf nur bestimmten Zwecken dienen. Diese sind insbesondere Bekämpfung von Terrorismus, Spionage, Massenvernichtungswaffen, Cyberangriffen, Angriffen auf US-Amtsträger oder Amtsträger verbündeter Staaten und auch die Bekämpfung von transnationalen und internationalen Straftaten.

00:11:35 Palenberg

Das sind ja jetzt erstmal alles recht nachvollziehbare Gründe. Nur wie kann man jetzt hier die die Einflüsse auf die Rechte und Rechtsgüter von Privaten bei dieser Massenüberwachung möglichst geringhalten?

00:11:47 Tech

Nun diese Form der Überwachung darf nur für den Übergang zu individueller Überwachung genutzt werden, für eine sehr kurze Zeit gespeichert werden und die Daten müssen anschließend auch wieder gelöscht werden.

00:11:57 Palenberg

Also das sind jetzt dann schon erstmal kleinere Einschränkungen der nachrichtendienstlichen Tätigkeit. Es bleibt aber schon abzuwarten, wie weit diese Ausnahmen dann ausgelegt werden und ob die Öffentlichkeit überhaupt darüber informiert wird. Es kommt also augenscheinlich erstmal nicht zu einer wirklichen Verbesserung durch diesen Angemessenheitsbeschluss im Vergleich zu den vorherigen Regelungen. Was sagen andere Stimmen dazu?

00:12:20 Tech

Mit dieser Aussage triffst du wahrscheinlich genau ins Schwarze, denn sowohl der Bundesdatenschutzbeauftragte als auch die hinter Max Schrems stehende NGO, die übrigens bereits die nächste Klage angekündigt hat, kritisieren, dass die neuen Regelungen wieder einmal nicht die europäischen Datenschutzrechtstandards erfüllen. Obwohl es zu einigen Änderungen im US-Recht kommt, werden die Anforderungen der DSGVO nicht erfüllt und es handelt sich möglicherweise um alten Wein in neuen schönen Schläuchen.

00:12:46 Palenberg

Deshalb haben ja auch schon, zum Beispiel NOYB angekündigt, gegen diesen Angemessenheitsbeschluss zu klagen. Aus deiner Sicht: Scheitert dann der Transatlantic Data Privacy Framework direkt wieder bevor er überhaupt zur Geltung gekommen ist?

00:13:01 Tech

Na ja, tatsächlich ist dieser neue Angemessenheitsbeschluss mit erheblichen Zweifeln und damit natürlich auch Unsicherheiten behaftet. Wirtschaftsakteure mit hohem Datenverkehr würden sich

natürlich gerne auf den Angemessenheitsbeschluss verlassen und auf Basis dessen Datenübertragung in die USA durchführen.

00:13:17 Tech

Aber müssten dafür unter Umständen eben auch hohe Investitionsentscheidungen in Kauf nehmen. Und genau da liegt die eigentliche Schwierigkeit, denn sollten die Klagen am Ende vor dem EuGH Erfolg haben, wäre der Angemessenheitsbeschluss eben nichtig und die Investitionsentscheidungen wären unter Umständen dahin.

00:13:31 Palenberg

Ja dann werden wir also wieder genau an dem gleichen Punkt wie vor einiger Zeit, vor der Angemessenheitsbeschluss, dass wir wieder auf den nächsten Angemessenheitsbeschluss warten müssen, falls es dann noch einen vierten Versuch geben sollte.

Was bedeutet das denn jetzt alles für Hochschulen und Forschungseinrichtungen?

00:13:49 Tech

Nun ja, im Grunde genau das, was ich eben erläutert hatte. Gerade bei sehr teuren Cloud-Anwendungen, die eine Datenübertragung in die USA beinhalten, sollte die Datenübertragung durch weitere Rechtsgrundlagen abgesichert werden, damit eben diese Fehlinvestitionen nicht droht. Es kann nämlich sehr gut sein, dass der Angemessenheitsbeschluss der Kommission, wie eben ausgeführt, für nichtig erklärt wird und damit diese Rechtsgrundlage dann wegfällt.

00:14:11 Palenberg

Dann sind wir mal gespannt, wie sich das jetzt in Zukunft entwickelt. Wir werden bestimmt in einigen Jahren dann über die Schrems 3 Entscheidungen dann berichten können und dann vielleicht ein paar Jahre später dann über den vierten Angemessenheitsbeschluss. Naja, eine unendliche Geschichte, wie gesagt, sie geht weiter.

Auf jeden Fall vielen Dank für diese Ausführungen lieber Ole, ich glaube an der einen oder anderen Stelle war das Thema doch etwas sperriger als sonst. Wir haben zahlreiche Beweise und Hinweise auf das US-amerikanische Recht gegeben, aber ich glaube das war wichtig, um diesen Angemessenheitsbeschluss künftig einzusortieren.

Vielen Dank dir!

00:14:47 Tech

Und ich danke auch dir für das anregende Fachsimpeln über US-Recht und das Recht der nationalen Sicherheit. Ich würde sagen, wir haben heute wieder einiges weggeforscht, nicht wahr?

00:14:57 Palenberg

Auf jeden Fall! Ja dann vielen Dank, liebe HörerInnen und bis zum nächsten Mal!